

Covid-19-Schutzkonzept für Musikschulen

11. Ausgabe, gültig ab 26. Juni 2021

1 Allgemeines

¹ Die vorliegende 11. Ausgabe des Covid-19-Schutzkonzepts für Musikschulen beschreibt, welche Massnahmen die Mitgliedsschulen des Verbands Zürcher Musikschulen umzusetzen haben, um Ansteckungen mit Sars-CoV-2 zu verhindern.

Zweck

² Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlagen

- Covid-19-Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage vom 23. Juni 2021 (Bundesrat)
- Covid-19-Verordnung 3 unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 23. Juni 2021 (Bundesrat)
- Beschluss 704 Corona Pandemie, Schutzkonzepte Bildungseinrichtungen vom 8. Juli 2020 (Regierungsrat des Kantons Zürich)
- Volksschulen, Vorgaben Schutzkonzepte, Aufhebung der Massnahmen, Verfügung vom 24. Juni 2021 (Bildungsdirektion Kanton Zürich)
- Coronavirus, Personalrechtliche Themen, Weisung vom 24. Juni 2021 (Volksschulamt Kanton Zürich)

³ In den Gültigkeitsbereich des vorliegenden Schutzkonzepts fallen der Unterricht, Kurse, Proben und Veranstaltungen, die von der Musikschule durchgeführt werden. Unter den Begriff «Veranstaltung» fallen alle Anlässe mit Publikum.

Gültigkeitsbereich und Begriffsklärung

⁴ Ist die Musikschule in Gebäuden der Volksschule oder eines anderen Betriebs zu Gast, gelten die Bestimmungen des Schutzkonzepts der Volksschule oder des gastgebenden Betriebs, sofern die benutzten Räume nicht ausschliesslich der Musikschule zur Verfügung stehen. Musiklager dürfen nur in Domizilen stattfinden, deren Schutzkonzept mindestens ebenso streng ist wie das Vorliegende.

Schutzkonzept der Volksschule oder eines anderen gastgebenden Betriebs

⁵ Die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln (häufiges und gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln, ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen) gelten überall, jederzeit und für alle.

Einhaltung von Verhaltens- und Hygieneregeln

2 Verantwortung

⁶ Für den Vollzug des vorliegenden Schutzkonzepts und den Kontakt zu den Behörden ist der Schutzbeauftragte der Musikschule verantwortlich. Verfügt die Musikschule über keinen Schutzbeauftragten, übernimmt die Schulleitung diese Aufgabe.

Schutzbeauftragter

⁷ Während des Unterrichts, des Kurses, der Probe oder des Musiklagers sorgen die Lehr- und Leitungspersonen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen.

Verantwortung der Lehr- und Leitungspersonen

⁸ Für jede Veranstaltung ernennt der Schutzbeauftragte eine verantwortliche Person. Diese trifft alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz von Mitwirkenden und Publikum und sorgt für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen.

Veranstaltungs-
verantwortliche

3 Personen

⁹ Lehr- und Leitungspersonen sowie Lernende, die Kenntnis davon haben, dass sie engen Kontakt zu einer Person hatten, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist und die nicht vor längstens zwölf Monaten gegen Covid-19 geimpft oder vor längstens sechs Monaten von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind, lassen sich testen und folgen alsdann den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden. Dasselbe gilt für Personen, die ein Risikoland bereisten.

Kontakt mit infizierten
Personen und Reisen
in Risikoländer

¹⁰ Lehr- und Leitungspersonen, bei denen der Verdacht besteht, sie könnten an Covid-19 erkrankt sein, nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens umgehend Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt auf. Lernende, bei denen besagter Verdacht besteht, bleiben zuhause. Andernfalls informiert die Lehr- oder Leistungsperson umgehend die Eltern. Diese organisieren die Heimkehr und nehmen die Anmeldung bei der Ärztin oder dem Arzt vor. Die Zeit bis zur Heimkehr verbringt die Schülerin oder der Schüler getrennt von der Lerngruppe, in der sie oder er sich allenfalls aufgehalten hat.

Verdacht auf eine Co-
vid-19-Erkrankung

4 Gebäude

¹¹ An gut einsehbaren Orten sind die beim Bundesamt für Gesundheit erhältlichen Plakate mit den empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen.

Bekanntmachungen

¹² In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

Händereinigungs- und
Desinfektionsmittel

¹³ Alle Unterrichts-, Kurs-, Probe- und Veranstaltungsräume sollten durch das Öffnen von Fenstern und Türen durchgelüftet werden können. Räume ohne offenbare Fenster müssen über eine kontrollierte Lüftung verfügen. Gegebenenfalls ist unter Zuzug einer Fachperson abzuklären, wie hoch die maximale Belegung in solchen Räumen sein darf. In ungelüfteten Räumen dürfen keinerlei Aktivitäten stattfinden.

Lüftung

¹⁴ Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe, Sitz-, Arbeits- und Ablageflächen sowie die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.a.), Instrumenten und tontechnischen Anlagen müssen regelmässig gereinigt werden.

Reinigung

5 Maskentragepflicht und Sicherheitsabstand

¹⁵ In Innenräumen tragen alle Personen ab einem Alter von 12 Jahren eine Schutzmaske. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Schutzmaske tragen dürfen oder die Schutzmaske aus nachvollziehbaren Gründen vorübergehend ablegen, halten zu anderen Personen einen Sicherheitsabstand von 1.5 Metern ein. Ansonsten ist der Sicherheitsabstand von 1.5 Metern nach Möglichkeit einzuhalten. In Aussenräumen kann auf das Tragen einer Schutzmaske verzichtet werden.

Maskentragepflicht
und Sicherheitsab-
stand

¹⁶ Da der Musikschule die Kontaktdaten der Mitwirkenden bekannt sind, kann während des Unterrichts, während Kursen und Proben und auf der Bühne auf das Tragen einer Schutzmaske und das Einhalten des Sicherheitsabstands verzichtet werden.

¹⁷ Lehr- und Leitungspersonen, die zu den besonders gefährdeten Personen zählen, tragen immer eine Schutzmaske. Sie halten zu anderen erwachsenen Personen immer und zu Kindern und Jugendlichen wenn immer möglich einen Sicherheitsabstand von 1.5 Metern ein. Falls eine besonders gefährdete Lehr- oder Leitungsperson aus medizinischen Gründen keine Maske tragen darf, sucht die Schulleitung mit ihr nach Lösungen, die ein sicheres Unterrichten gewährleisten. Lässt sich keine Lösung finden, wird die betreffende Person unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit. Als besonders gefährdet gelten Schwangere (sofern sie nicht gegen Covid-19 geimpft sind) und Personen, die an einer vom Bundesamt für Gesundheit bezeichneten Krankheit oder genetischen Anomalie leiden und aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. Die Schulleitung kann ein ärztliches Attest verlangen.

besonders gefährdete
Lehr- und Leitungspersonen

6 Unterricht, Kurse und Proben

¹⁸ Alle Mitwirkenden waschen sich vor dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gründlich die Hände.

Hygieneverhalten

¹⁹ Alle Mitwirkenden müssen während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe auf ihren eigenen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass und tontechnische Anlagen.

eigene Instrumente

²⁰ Instrumente, die nicht den Mitwirkenden gehören, müssen vor und nach dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gereinigt werden (Vorsicht mit Desinfektionsmitteln. Diese können bei häufigem Gebrauch das Instrument beschädigen).

Instrumenten-
reinigung

²¹ Kommen Lehr- oder Leitungspersonen nicht um den gelegentlichen Körperkontakt mit Lernenden herum (z.B. zur Korrektur von Fingerstellungen) oder nehmen Lehr- oder Leitungspersonen Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen), schützen sie sich bestmöglich.

gelegentlicher
Körperkontakt

²² Unterrichts-, Kurs- und Proberäume müssen vor und nach jedem Anlass und in den Pausen ausgiebig durchgelüftet werden, wenn möglich durch Öffnen der Fenster und Türen.

Lüftung

7 Veranstaltungen

²³ Eine Beschränkung des Zugangs auf Personen mit einem Covid-19-Impf- oder Testzertifikat ist für Veranstaltungen der Musikschule unangebracht, da womöglich Eltern und weitere Personen ausgeschlossen werden, deren Anwesenheit von den Mitwirkenden erwartet wird. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkungen.

Verzicht auf Veranstaltungen mit Zugangsbeschränkungen

²⁴ Ordnet die Musikschule eine Sitzpflicht an, dürfen an Veranstaltungen in Innen- und Aussenräumen bis zu 1'000 Personen teilnehmen, Publikum und Mitwirkende eingerechnet. Stehen nur Stehplätze zur Verfügung oder können sich die Teilnehmenden frei bewegen, muss die Anzahl der im Publikum teilnehmenden Personen in Innenräumen auf 250 und in Aussenräumen auf 500 beschränkt werden. Die bei einer normalen Raumnutzung verfügbaren Steh- und Sitzplätze dürfen höchstens bis zu zwei Dritteln belegt werden.

Anzahl Teilnehmende

²⁵ Für Mitwirkende und Publikum gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Maskentragpflicht und zum Sicherheitsabstand (siehe Kapitel 5). Ordnet die Musikschule eine Sitzpflicht an, muss zwischen Personen, die nicht zusammenleben, ein Sitz freibleiben oder ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Ein entsprechender Abstand ist auch zwischen den Sitzreihen einzuhalten. Ist dies gewährleistet, kann am Sitzplatz auf das Tragen einer Schutzmaske verzichtet werden.

Maskentragpflicht und Sicherheitsabstand

²⁶ Ordnet die Musikschule für Innenräume an, dass die Teilnehmenden im Publikum auf das Tragen einer Schutzmaske und die Einhaltung des Sicherheitsabstands verzichten dürfen, erfasst sie deren Kontaktdaten (siehe Kapitel 8).

Verzicht auf die Maskentragpflicht und die Einhaltung des Sicherheitsabstands

²⁷ Die Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen ist nur am Sitzplatz erlaubt und nur dann, wenn die Kontaktdaten aller Teilnehmenden erfasst werden (siehe Kapitel 8).

Speisen und Getränke

²⁸ An den Ein- und Ausgängen des Veranstaltungsortes muss Desinfektionsmittel bereitstehen.

Desinfektionsmittel an Ein- und Ausgängen

²⁹ An Ein- und Ausgängen, in Bewegungszonen, an Servicestationen (Empfang, Kasse, Garderobe, Take-aways) und bei sanitären Einrichtungen muss mit geeigneten Vorkehrungen dafür gesorgt werden, dass der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

Lenkung des Personenflusses

³⁰ Mitarbeitende an Servicestationen tragen immer eine Schutzmaske.

Servicestationen

³¹ Für Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Teilnehmenden gelten besondere Bestimmungen. Diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Schutzkonzepts.

Grossveranstaltungen

8 Erhebung der Kontaktdaten

³² Kontaktdaten müssen nur dann erhoben werden, wenn eine der vorstehenden Bestimmungen dies vorsieht. Zu erfassen sind Datum, Zeit und Ort des Anlasses, Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer. Bei Familien oder Gruppen müssen diese Angaben nur von einer Person erhoben werden. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt werden und sind nach der Aufbewahrungszeit umgehend zu vernichten. Es ist untersagt, die Kontaktdaten für weitere Zwecke zu verwenden; es sei denn, die betreffenden Personen stimmen dem ausdrücklich zu. Die Kontaktdaten sind den zuständigen kantonalen Behörden auf Verlangen auszuhändigen.

Datenerfassung und
Datenschutz

9 Beratung

³³ Die Geschäftsstelle des Verbands Zürcher Musikschulen VZM berät die Mitgliedsschulen bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts.

Beratung

³⁴ Fragen zu rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekten des vorliegenden Schutzkonzepts werden in den FAQs beantwortet. Zu finden sind diese auf der Website des Verbands Zürcher Musikschulen.

FAQs

10 Inkraftsetzung und Publikation

³⁵ Das vorliegende Schutzkonzept tritt am 26. Juni 2021 auf Beschluss der jeweiligen Mitgliedsschule in Kraft und erlangt dadurch Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den Gesundheitsbehörden überprüft werden.

Inkraftsetzung

³⁶ Das Schutzkonzept ist auf der Website der Musikschule zu publizieren.

Publikation